

Richtlinie zum Förderprogramm Hydraulischer Abgleich für Wärmepumpen-Systeme der STAWAG



Liebe Kundin, lieber Kunde,

Heizungsanlagen verbrauchen häufig deutlich mehr Energie als nötig wäre, um angenehme Raumtemperaturen zu erreichen. Das kann verschiedene Ursachen haben. Mit diesem Förderprogramm unterstützen wir Sie dabei, den Ursachen auf den Grund zu gehen und Ihre bestehende Heizungsanlage systematisch zu optimieren. Diese Optimierung soll sich für Sie sowohl finanziell als auch durch einen höheren Komfort auszahlen.

Viele Heizungsanlagen versorgen die einzelnen Räume eines Gebäudes leider nicht gleichmäßig mit Wärme. In einigen Räumen stellen sie zu viel Wärme bereit. Überhitzungen sind die Folge, und die „überschüssige“ Wärme geht oft beim Lüften verloren. Anderen Räumen wiederum erreichen die gewünschte Raumtemperatur gar nicht. Das ist häufig in Dachgeschossen der Fall. Als Notmaßnahme stellt man dann die Heizungsumwälzpumpe auf eine höhere Leistung ein. Die Folge ist oft eine störende Geräuscentwicklung der Heizungsanlage, sowie ein höherer Stromverbrauch.

Eine zufriedenstellende Lösung dieses Problems ermöglicht der sogenannte hydraulische Abgleich der Heizungsverteilanlage. Er sorgt dafür, dass jeder Raum die Wärmemenge bekommt, die er benötigt, um die gewünschte Raumtemperatur zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

1. Was fördern wir?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer Wärmepumpe bzw. einer Hybrid-Heizungsanlage durch die STAWAG erfolgen.

Wir fördern die systematische Optimierung von Wärmepumpen-Systemen und Hybrid-Heizungsanlagen (Wärmepumpe + Gasbrennwertkessel) sowie die Begleitmaßnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Die Systemoptimierung und der hydraulische Abgleich sind mindestens gemäß Verfahren B der aktuellen „VdZ Leistungsbeschreibung für die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs von Heizungsanlagen“ vorzunehmen.

Im Einzelnen förderfähig ist

- der für einen hydraulischen Abgleich ggf. notwendige Einbau bzw. Austausch technischer Komponenten (voreinstellbare Heizkörperthermostatventile, Ventileinsätze, Strangregulerventile, Differenzdruckregler etc.),
- die hydraulische Einregulierung der Verteilanlage (z. B. durch Voreinstellung der Heizkörperthermostatventile),

Richtlinie zum Förderprogramm Hydraulischer Abgleich für Wärmepumpen-Systeme der STAWAG



- der Austausch von einzelnen Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung (siehe Anhang),
- die Umsetzung aller erforderlichen Einstellarbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der gesamten Heizungsanlage (z. B. Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpeneinstellung, ...)

2. Wie fördern wir?

Wir fördern die Durchführung und Umsetzung des Hydraulischen Abgleichs mit einem Zuschuss in Höhe von **200 Euro für Kund:innen der STAWAG**.

3. Wen fördern wir?

- Bei Installation einer Wärmepumpe durch die STAWAG: Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG, oder Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG, die zusätzlich einen Wärmepumpen-Stromvertrag mit der STAWAG abgeschlossen haben.
- Bei Installation einer Hybrid-Heizungsanlage (Wärmepumpe + Gasbrennwertkessel) durch die STAWAG: Haushalts-Stromkund:innen der STAWAG, oder Haushaltsstrom-Kund:innen der STAWAG, die zusätzlich einen Wärmepumpen-Stromvertrag und Gasversorgungsvertrag mit der STAWAG abgeschlossen haben.
- Unsere Förderprogramme gelten im gesamten Postleitzahlen-Gebiet 52XXX.
- Sie sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig beglichen haben.

4. Beantragen Sie die Fördermittel in 2 Schritten

Schritt 1

Laden Sie sich das Formular „Hydraulischer Abgleich“ auf stawag.de/foerderung herunter.

Schritt 2

Füllen Sie Ihren Antrag bequem am Bildschirm aus und senden Sie ihn umweltschonend per E-Mail an unsere Energieberatung (energieberatung@stawag.de). Ergänzende Unterlagen können Sie ebenfalls als Scan oder Foto beifügen.

Richtlinie zum Förderprogramm Hydraulischer Abgleich für Wärmepumpen-Systeme der STAWAG



Alternativ können Sie Ihre Unterlagen auch auf dem Postweg einreichen:

STAWAG – Stadt- und Städteregionswerke Aachen AG
Energieberatung
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

5. Sonstige Förderbedingungen

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Monaten nach Durchführung des hydraulischen Abgleichs, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres.
- Fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:
 - eine Kopie der Schlussrechnung über die Durchführung des Hydraulischen Abgleichs,
 - Nachweis über den Abschluss eines Wärmepumpen-Stromtarifs mit der STAWAG („STAWAG Strom Wärmepumpe“). Die Angabe der Vertragskontonummer genügt (siehe Antragsformular),
 - bei Installation einer Hybridheizung: zusätzlicher Nachweis eines Gasversorgungsvertrags mit der STAWAG. Die Angabe der Vertragskontonummer ist ausreichend (siehe Antragsformular).
- Bitte beachten Sie, dass wir Ihren Antrag erst bearbeiten können, wenn uns die Unterlagen vollständig vorliegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn Sie Ihre mit der STAWAG abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG kündigen. Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.
- Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Richtlinie zum Förderprogramm Hydraulischer Abgleich für Wärmepumpen-Systeme der STAWAG



- Soweit der hier geförderte Gegenstand zugleich nach anderen Programmen förderfähig sein sollte, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Kumulierung der unterschiedlichen Förderungen ggf. nach den jeweils einschlägigen Bedingungen anderer Förderprogramme zu einer Anrechnung, Reduzierung der Förderung oder deren teilweise Widerruf führen kann. Dies ist bei der Inanspruchnahme anderer Förderprogramme zu klären. Die Summe aller in Anspruch genommener Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an unsere Energieberatung.

Wir beraten Sie telefonisch unter 0241 181-1333

oder per E-Mail unter energieberatung@stawag.de